Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2903**

15. Wahlperiode 06. 04. 2004

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) – Drucksachen 15/2149, 15/2562, 15/2591, 15/2678 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. März 2004 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung

1. Der Bundesrat besteht auf einer soliden Reform, die Beitragszahlern und Rentnern eine verlässliche Perspektive eröffnet. Arbeitnehmer und Wirtschaft brauchen eine klare Begrenzung ihrer künftigen Beitragsbelastung und eine ungeschminkte Darstellung der Rentenniveauentwicklung. Erst die dadurch erzielbare Planbarkeit und Sicherheit schafft die Grundlage für weitreichende Zukunftsentscheidungen, wie sie von der Wirtschaft bei Investitionen und von den Arbeitnehmern bei der für sie immer dringender werdenden privaten Vorsorge erwartet werden. Nur auf diesem Wege kann die Rentenversicherung so stabilisiert werden, dass die Menschen wieder Vertrauen in ihre Leistungsfähigkeit fassen können. Zu einer soliden Rentenreform gehört auch eine deutliche Entlastung der Eltern bei der Beitragszahlung und eine verbesserte Anerkennung der Erziehungsleistung beim Rentenbezug.

2. Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz stellt dagegen keine nachhaltige Reform dar und ist für eine Konsolidierung der Rentenversicherung nicht ausreichend. Es legt die Grundlage für einen ständigen Reparaturbetrieb. Damit ist ein weiterer Vertrauensverlust in die Rentenversicherung programmiert:

   - Der Nachhaltigkeitsfaktor als der zentrale Bestandteil des Gesetzes ermöglicht für sich alleine keine generationengerechte, leistungsgerechte und solidarische Rentenreform. Er berücksichtigt mit dem Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern zwar auch das Geburtendefizit und ergänzt insofern den Demografiefaktor, der allein der längeren Lebenserwartung Rechnung tragen würde. Ohne Ergänzung durch eine familienpolitische Komponente bürdet er aber auch Eltern die Lasten des Geburtendefizits auf. Dies ist ungerecht und verwaltet das demografische Problem lediglich, bessert es aber nicht.

   - Die Niveausicherungsklausel steht im Widerspruch zur notwendigen Umorientierung von der ausgaben- zur einnahmeorientierten Rentenversicherung. Sie suggeriert nur Sicherheit und spiegelt eine Solidität vor, die es in Wahrheit in Anbetracht der objektiven wirtschaftlichen und demografischen Probleme nicht gibt. Die Vorgabe von Mindestniveaus schwächt zudem die Einsicht in die Notwendigkeit privater Altersvorsorge. Dies ist vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich der „Riesterrente“ im Alterseinkünftegesetz nur kosmetische Korrekturen vorgesehen sind, besonders bedauerlich.

   - Das Gesetz gibt aber nicht nur ein Mindestsicherungsniveau vor, es stellt gewissermaßen mehrere zur Wahl. Zwei einander widersprechende Niveaus von 43 % bzw. 46 % stiften doppelten Schaden. Zum einen kann bei einem Niveau von 46 % im Jahr 2030 der von der Bundesregierung anvisierte Beitragssatz von 22 % nicht eingehalten werden. Der Rentenbeitrag stiege vielmehr sogar auf 23,6 %. Das kann der jungen Generation nicht zugemutet werden. Zum anderen wird in dieser Frage besonders deutlich, dass die Bundesregierung mit ihrem Reformgesetz die Augen vor den tatsächlichen Problemen verschließt und damit ein weiteres Mal zu einem Vertrauensverlust in der gesetzlichen Rentenversicherung beiträgt.

   - Die Abschaffung der Bewertung der Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung und Hochschulausbildung setzt ein völlig falsches Signal gegen Qualifizierung und Ausbildung. Statt in die Zukunft zu investieren wird zulasten der ausbildungswilligen jungen Generation gespart.

3. Der Bundesrat nimmt dennoch zur Kenntnis, dass das Gesetz auch richtige Weichenstellungen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung vornimmt und nennt in diesem Zusammenhang

   – die Einführung des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors zur Modifizierung der Rentenanpassungsformel, der als Ersatz für den von der Regierung Kohl/Kinkel eingeführten und von der Regierung Schröder/Lafontaine wieder abgeschafften Demografiefaktor zwar sachgerecht ist, aber viel zu spät kommt,

   – die Einschränkungen der Frühverrentungsmöglichkeiten durch die Anhebung des frühestmöglichen Beginns der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit und

   – die Umwandlung der Schwankungsreserve in eine so genannte Nachhaltigkeitsrücklage durch Anhebung des oberen Zielwerts für die Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben.

4. Das Gesetz ist in wesentlichen Punkten sozial- und bildungspolitisch verfehlt.

   Insbesondere ist die Abschaffung der Bewertung der Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung und Hochschulausbildung abzulehnen.

   Aus bildungspolitischer wie volkswirtschaftlicher Sicht muss es Anliegen sein, Anreize für eine möglichst gute und nachhaltige Ausbildung zu schaffen. Dies darf durch gegenteilige Signale des Gesetzgebers hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten nicht gefährdet werden.

   Die durch bessere Verdienstmöglichkeiten bei besserer Ausbildung geschaffenen Rentenanwartschaften entsprechen dem Leistungsprinzip und dienen als Anreiz für eine qualitativ hochwertige Ausbildung.

   Die Realisierung höherer Rentenanwartschaften erfolgt erst, nachdem der Wegfall der Gewinnung von Anwartschaften in der Zeit der Ausbildung kompensiert ist. Dies ist u. U. erst nach vielen Jahren der Fall.

   Die Realisierung höherer Rentenanwartschaften ist zudem nur eine Chance. Sie muss sich nicht zwangsläufig verwirklichen und wird insbesondere dann genommen, wenn ein früherer Renteneintritt etwa auf Grund von Krankheit erforderlich wird.

   Die geplante Einschränkung trifft die Bewertung von Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr. Für Fachschulzeiten und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen verbleibt es bei der bisher geltenden Regelung. Angesichts der stets betonten Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den immer wieder erhobenen Forderungen nach möglichst qualifizierter Ausbildung für alle erscheint die durch die vorgeschlagenen Regelungen bewirkte Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt.

5. Der Bundesrat stellt fest, dass weniger als drei Jahre nach der letzten „großen“ Rentenstrukturreform der Bundesregierung eine neuerliche Reform der gesetzlichen Rentenversicherung ansteht. Dies zeigt auf, wie wenig sachgerecht die damalige Reform war und wie sehr die damaligen Prämissen „schöngerechnet“ worden sind. Die Bundesregierung trägt nach Auffassung des Bundesrates mit dieser schnellen Folge von offensichtlich unzureichenden Strukturreformen einerseits und kurzfristigen Notmaßnahmen (Reduktion der Schwankungsreserve, Verschiebung des Rentenauszahlungszeitpunktes; vgl. Bundestagsdrucksache 15/1830 und 15/1831) andererseits entscheidend zu dem erheblichen Vertrauensverlust der Gesetzlichen Rentenversicherung bei.

6. Die Frühverrentung muss gestoppt werden. Notwendig ist eine Rentenreform, die unter anderem bereits kurzfristig durch geeignete Maßnahmen den Trend zur Frühverrentung umkehrt. Das Finanzierungsproblem der sozialen Sicherungssysteme wird durch die geringe Erwerbstätigenquote in der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen von nur 41,5 % und dem daraus resultierenden geringen durchschnittlichen Renteneintrittsalter von zurzeit unter 60 Jahren verschärft. Schätzungen gehen davon aus, dass die verschiedenen Instrumente der Frühverrentung die Sozialversicherungen mit insgesamt 37 Mrd. Euro pro Jahr belasten. Dies entspricht rund fünf Beitragspunkten der Sozialversicherung.

7. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, dass sich auch der Bund zukünftig an den Kosten seiner verfehlten Frühverrentungspolitik beteiligen muss.

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass derjenige, der 45 Jahre gearbeitet hat und mindestens 63 Jahre alt ist, ohne Abschläge Rente beziehen soll.

9. Außerdem ist der Bundesrat der Auffassung, dass die nachhaltige Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der Gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend von der Einhaltung des Generationenvertrages abhängig ist, der u.a. eine angemessene Zahl von Kindern und damit späteren potenziellen Beitragszahlern erfordert. Der Bundesrat vermisst im Gesetz entsprechend familienpolitisch motivierte Vorhaben wie die Erhöhung der anrechenbaren Erziehungsjahre und die Einführung eines Beitragsbonus bei den Rentenbeiträgen.

10. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die finanziellen Grundlagen der sozialen Sicherungssysteme und damit auch der Alterssicherung entscheidend von einem dauerhaft hohen Beschäftigungsstand und einem dynamischen Wachstum abhängen. Dies bedingt zum einen die Fortsetzung der im Jahre 2003 beschlossenen beschäftigungs- und wachstumspolitischen Reformmaßnahmen in den zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsfeldern (Arbeitsmarkt, Steuern, Lohnnebenkosten, mittelständische Unternehmen) und zum anderen mittel- und langfristig verstärkte, produktivitätswirksame Investitionen in das Sach-, Human- und Innovationskapital.

11. Weitere flankierende Maßnahmen zur Zukunftssicherung der GRV sind nach Auffassung des Bundesrates

    a) die Verkürzung der Ausbildungszeiten über strukturelle Reformen im Bildungsbereich (so hat sich seit 1980 das Durchschnittsalter deutscher Hochschulabsolventen von 27 auf 29 Jahre erhöht),

    b) eine erhöhte Erwerbsbeteiligung der älteren Generation,

c) die Erschließung bisher noch unausgeschöpfter Potenziale bei anderen Personengruppen wie insbesondere weiblichen Erwerbspersonen (verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und bereits in Deutschland lebenden Ausländern und Aussiedlern,

d) die Gewährleistung des Angleichungsprozesses des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den aktuellen Rentenwert (West) im Rahmen der notwendigen Reformmaßnahmen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333